

Satzung

des Fördervereins der Grundschule am Pappelsee – Kamp-Lintfort

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule am Pappelsee Kamp-Lintfort e. V.“. Sein Sitz ist Kamp-Lintfort.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Unterstützung der Aufgaben der Schule, soweit sie nicht von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wahrgenommen werden,
- b) Unterstützung der Arbeit der Schulgemeinde, insbesondere der Elternschaft
- c) Förderung des Zusammenhaltes zwischen den Mitgliedern der Schulgemeinde und den Ehemaligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins Förderverein der Overberg-Grundschule Kamp-Lintfort e. V. verwendet.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen im Sinne der Abgabenordnung aus Mitteln des Fördervereins.
- d) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen ihn.
- e) Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt.
- f) Alle Ämter im Förderverein sind ehrenamtlich. Der Vorstand kann jedoch mit Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter pauschale Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Auslagen in einem vom Vorstand bestimmten Rahmen gewährt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Fördervereins können werden:

- a) natürliche volljährige Personen,
- b) Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechtes,
- c) privatrechtliche Personenvereinigungen

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt.
2. Der Vorstand kann die Aufnahme innerhalb eines Monats nach Eingang der Beitrittserklärung schriftlich ablehnen. Der Ablehnungsbeschluss bedarf einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - [mit Tod des Mitglieds
 - [

- [durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Schuljahres (31.07.) schriftlich erklärt werden, und zwar mindestens einen Monat vor Beendigung des Schuljahres
 - [durch Ausschluss aus dem Verein
 - [Ausgeschlossen werden kann nach vorheriger Anhörung ein Mitglied, das dem Zweck des Fördervereins gröblich zuwiderhandelt oder das Ansehen des Fördervereins erheblich schädigt. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
 - [Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - [Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die trotz zweimaliger fruchtloser Mahnung ihren Jahresbeitrag bis zum Jahresende nicht gezahlt haben.
 - [durch Auflösung einer Personenvereinigung
4. Die Entscheidungen zu Abs. 2 und 3 erfolgen unter Ausschluss des Rechtsweges.
 5. In den Fällen b) und c) ist der Jahresbeitrag für das laufende Schuljahr zu zahlen. Ausgeschiedene Mitglieder oder ihre Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Ersatz der von ihnen gezahlten Beiträge, der geleisteten Arbeit oder der zur Verfügung gestellten Sachwerte, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/ der Vorsitzenden stellvertretenden Vorsitzenden Kassenwart/ in ein benanntes Mitglied des Lehrerkollegiums, bevorzugt die Leiterin bzw. der Leiter der Schule
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Je zwei von ihnen vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.
5. Der/ Die Vorsitzende beruft zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von einer Woche ein, wenn die Einberufung für erforderlich gehalten wird oder zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.
6. In jedem Fall hat eine Vorstandssitzung mindestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung stattzufinden.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 500,00 € tätigen. Rechtsgeschäfte darüber hinaus bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
8. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und/ oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist alsbald einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
2. Die Einberufung geschieht durch den/ die Vorsitzenden. Sie hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Satzungsangelegenheiten
 - b) die Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) die Auflösung des Fördervereins
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen entsenden einen stimmberechtigten Vertreter.

§ 10 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

1. Die Organe des Fördervereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen keine andere Mehrheit verlangen.
3. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.
4. Wahlen erfolgen durch Zuruf. Sie müssen geheim durchgeführt werden.
5. Satzungsänderungen, einschließlich der §§ 1 und 2 der Satzung und die Auflösung des Fördervereins sind von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
6. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/ r Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres).

§ 12 Rechnungswesen

1. Der/ Die Kassenwart/ in hat spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen.
2. Die Jahresrechnung wird von den Rechnungsprüfern geprüft.
3. Sie berichten in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 Auflösung des Förderverein

Im Falle der Auflösung des Fördervereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Kamp-Lintfort, die es zu gleichen Teilen den vorhandenen Fördervereinen der Kamp-Lintforter Grundschulen zukommen zu lassen hat.

§ 14 In Krafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18.03.2015 beschlossen worden. Sie tritt vereinsintern sofort und nach außen mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.